

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Erledigung von Dienstleistungen zum Betrieb eines
Zweckverbandes und zur Unterhaltung eines Schulgebäudes
zwischen der Gemeinde Gangelt und
dem Immobilienverwaltungszweckverband
Gangelt-Geilenkirchen-Selkant**

Der Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant, nachfolgend Zweckverband genannt, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihm gehört das Schulgebäude Frankenstraße 41 in Gangelt. Da der Zweckverband keine Verwaltungsmitarbeiter beschäftigt, bedient er sich zur Erledigung seiner Verwaltungstätigkeiten der Mitarbeiter der Gemeinde Gangelt. Zudem pflegen die technischen Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde die Außenanlagen des Schulgrundstückes.

Dies vorausgeschickt schließen die Gemeinde Gangelt und der Zweckverband gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung aller seiner Verwaltungsaufgaben der Mitarbeiter der Gemeinde Gangelt. Die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes als Träger der Aufgaben werden hiervon nicht berührt.
- (2) Der Zweckverband ist zur Unterhaltung seines Schulgebäudes in 52538 Gangelt, Frankenstraße 41, verpflichtet. Zur Pflege der Außenanlagen des Schulgebäudes bedient er sich der technischen Mitarbeiter sowie der erforderlichen Maschinen und Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Gangelt. Die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes als Träger der Aufgaben werden hiervon nicht berührt.
- (3) Die Gemeinde Gangelt verpflichtet sich die Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der Satzung des Zweckverbandes, den von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes gefassten Beschlüssen und den Vorgaben des Zweckverbandsvorstehers wahrzunehmen.

§ 2

- (1) Der Zweckverband ersetzt der Gemeinde Gangelt ausschließlich den durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand im Wege der Kostenerstattung.

- (2) Die Kostenerstattung für die Verwaltungsmitarbeiter erfolgt pauschaliert, da die Aufgaben umfangreich sind (Veranlassung techn. und baulicher Maßnahmen, Erstellung von Haushalten und Jahresabschlüssen, Zahlungsabwicklung, etc.) und von vielen Verwaltungsmitarbeitern der Gemeinde Gangelt erledigt werden. Sie beträgt 8 % der Aufwendungen des dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahres.
Zudem erfolgt in jedem Haushaltsjahr eine Abrechnung der Erstattung für das dem Haushaltsjahr vorangehende Vorvorjahr. Dabei wird die Erstattung - unter Beibehaltung des Satzes von 8 % - so erhöht oder reduziert, wie die ordentlichen Aufwendungen nach dem vom Zweckverband festgestellten Jahresabschluss des Vorvorjahres von den Planaufwendungen dieses Jahres abweichen.
- (3) Die Kostenerstattung für die technischen Mitarbeiter des Bauhofs erfolgt auf Basis der Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter und des Selbstkostenstundensatzes, die Kostenerstattung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge ebenfalls nach den Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter und den von der Gemeinde Gangelt ermittelten Selbstkostenstundensätze der einzelnen Maschinen und Fahrzeuge.
- (4) Die Kostenerstattung nach Absatz (2) ist fällig zum 20. Dezember eines jeden Haushaltsjahres, die nach Absatz (3) zum 15. Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und vom Zweckverband auf Anforderung der Gemeinde Gangelt zu leisten.

§ 3

Für die von der Gemeinde Gangelt erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft. Sie ist unbefristet, kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Haushaltsjahres von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

- (2) Die Vereinbarung erlischt ohne dass es einer Kündigung bedarf mit einer Liquidation des Zweckverbandes.

Gangelt, den 14. Dezember 2018

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:


Dahlmanns

Immobilienverwaltungszweckverband
Gangelt-Geilenkirchen-Selkant
Der Vorsteher


Tholen


Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant über die Erledigung von Dienstleistungen zum Betrieb eines Zweckverbandes und zur Unterhaltung eines Schulgebäudes wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW tritt die o. g. Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heinsberg, den 02.01.2019

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Pusch
Landrat